

An  
Herrn Biernat  
Mühlbachstr. 9  
56355 Diethardt

Wiesbaden, den 04.12.2020

- per E-Mail -

**E-Mail-Anfrage v. 29.09.2020**

Sehr geehrter Herr Biernat,

mit Ihrer Anfrage baten Sie um die Vorlage des aktuell gültigen Energieausweises für die vom Landtag genutzte Liegenschaft Schlossplatz 1-3, 65183 Wiesbaden.

Leider führten die zur Bearbeitung Ihrer Anfrage erforderlichen Recherchen dazu, dass über die Verwaltung des Landtages hinaus noch weitere Behörden einbezogen werden mussten, so dass sich – auch durch die Corona-bedingten Beeinträchtigungen – die Beantwortung deutlich verzögert hat.

Ich darf Sie hierfür um Verständnis bitten.

In der Sache kann ich Ihnen mitteilen, dass nach der Fertigstellung des Plenarsaalgebäudes des Landtages im Jahr 2012 unter Federführung des Hessischen Finanzministeriums geprüft worden ist, ob für das Plenargebäude nach der Energieeinsparverordnung (EnEV) ein Energieausweis zu erstellen sei. Daraus folgte, dass das Plenargebäude kein öffentlich zugängliches Gebäude iSd. der §§ 2 Nr. 16 und 16 Abs. 3 Satz 1 EnEV ist, das während vorgegebener Öffnungszeiten von einer großen Zahl von Menschen aufgesucht wird, um vorgehaltene Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen. Daraus folgte, dass die Erstellung eines Energieausweises nach den Vorgaben der EnEV nicht erforderlich war.

Das seit dem 01.11.2020 geltende Gebäudeenergiegesetz (GEG) hat diese Regelungen der EnEV in § 80 Abs. 6 im Wesentlichen übernommen und



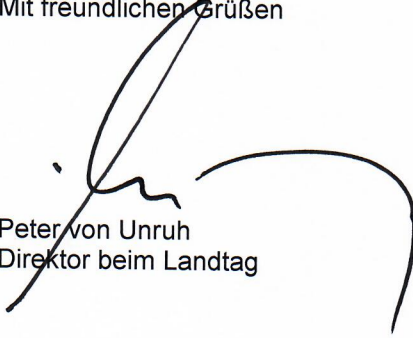
knüpft die Pflicht der Ausstellung und Veröffentlichung eines Energieausweises ebenfalls an einen starken Publikumsverkehr aufgrund einer behördlichen Nutzung bzw. eines behördlichen Dienstleistungsangebotes, so dass auch nach dem GEG keine Verpflichtung für die Erstellung eines Energieausweises für das Plenargebäude besteht.

Das Gleiche gilt für die übrigen Gebäudeteile der Liegenschaft am Schlossplatz 1-3, d.h. den Mittelbau, das Kavalierhaus, das Atriumhaus sowie für den Wilhelmsbau und das Schloss, die ebenfalls nicht öffentlich zugänglich sind.

Hinzu kommt, dass es sich bei dem Wilhelmsbau und dem Schloss um denkmalgeschützte Gebäude iSd. § 3 Abs. 1 Nr. 3 GEG handelt, für die nach § 79 Abs. 4 Satz 2 GEG kein Energieausweis zu erstellen ist.

Auf der Grundlage der dargestellten gesetzlichen Regelungen sind daher für die Gebäude der Liegenschaft „Schlossplatz 1 – 3, 65183 Wiesbaden keine Energieausweise erstellt worden, so dass ich Ihnen auch keine solche Bescheinigungen übermitteln kann.

Mit freundlichen Grüßen

  
Peter von Unruh  
Direktor beim Landtag